



Leitfaden für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

Stand: 26. August 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Die Schulpflicht in NRW (Rechtliche Grundlagen)	3
2. Schulpflichtverletzungen	4
3. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzungen	5
3.1 Systematik der Maßnahmen	5
3.2 Darstellung der Einzelmaßnahmen	6
a) Erzieherische Einwirkung	6
b) Ordnungsmaßnahmen	6
c) Schriftliche Aufforderung der Schule	6
d) Zwangsweise Zuführung (und Zwangsgeld)	7
e) Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld)	8
f) Strafanzeige wegen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	9
3.3 Schematische Darstellung des Zeitablaufs bei Schulpflichtverletzungen	10
4. Ansprechpartnerinnen und-partner	10
5. Anlagen	11 ff

...

1. Die Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen

Gemäß der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 8 Abs. 1) hat jedes Kind Anspruch auf Erziehung und Bildung. Es besteht eine allgemeine Schulpflicht. Grundlagen hierfür sind das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) und ergänzend der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5). Nach diesem Erlass sind erstmals auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässig. Diese Maßnahmen sind aber nur unter Einbeziehung des Rechtsamtes durchzuführen. Interpretationen und Erläuterungen sind einschlägigen Kommentaren zu entnehmen. Die nachfolgenden Synopsen enthalten grundsätzliche, wesentliche Aussagen sowie Hinweise für die Einzelfallbearbeitung.

Schulgesetz

§ 34 Grundsätze (Auszug)

(1) Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der zuständigen Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt und stattdessen es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Ausbildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf

Für die Erfüllung der Schulpflicht haben in erster Linie die Eltern Sorge zu tragen. Der Begriff der Eltern wird in § 123 SchulG definiert.

Gemäß § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben Mutter und Vater, die bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind, das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Nach § 1626a Abs. 1 BGB steht aber auch den Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder einander heiraten. Beide Elternteile sind deshalb zu beteiligen und in Anspruch zu nehmen.

Nach Ehescheidungen ist der dann sorgeberechtigte Elternteil verantwortlich. Bei gemeinsamem Sorgerecht und getrennt lebenden Eltern sind grundsätzlich beide Elternteile anzusprechen. Da in diesen Fällen jedoch in aller Regel getrennte Haushalte bestehen, ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit des nicht mit dem Kind zusammen Wohnenden sehr gering. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzungen sind daher gem. § 1678 BGB an den anderen Elternteil bzw. die oder den mit der Erziehung Beauftragten (§§ 1773 ff BGB) zu richten.

In Sonderfällen kann eine familienrechtlich komplizierte Situation vorliegen. Weitere Einzelheiten enthält § 123 SchulG.

Neben den Eltern müssen auch Lehrkräfte und Schulleitungen Schulpflichtige anhalten, ihre Schulpflicht zu erfüllen (vgl. § 41 SchulG und Erl. MSW BASS 12-51 Nr.5 - siehe auch 3.1) die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die

beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 125 bleibt unberührt.

§ 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach dem bürgerlichen Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.

2. Schulpflichtverletzungen

§ 43 Abs. 1- 3SchulG

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen

Eine Schulpflichtverletzung liegt nach allgemeiner Ansicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler wiederholt einen oder hintereinander 3 Tage unentschuldigt dem Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen fernbleibt. Zu den Schulpflichtverletzungen zählen z.B. auch die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler vor oder nach den Schulferien ohne Genehmigung der Schule fernbleiben. Ein gemeinschaftliches Fernbleiben aller Schülerinnen und Schüler (sog. Schulstreik) ist ebenfalls ein Verstoß gegen die Schulpflicht und kein entschuldbares Schulversäumnis. Auch die Nichtteilnahme an der Sprachstandsfeststellung stellt gem. § 126 Abs. 1 Ziff. 2 SchulG eine Ordnungswidrigkeit dar. Zur Teilnahmepflicht gehören Pünktlichkeit, Unterrichtsvorbereitung bzw. Mitarbeit im Unterricht. Auf Verstöße hiergegen kann die Schule jedoch lediglich mit Beratung, erzieherischer Einwirkung oder

bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

Erllass des MSW NW vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5), Pkt. 2:Teilnahmepflicht

2. Teilnahmepflicht

Die Schülerin oder der Schüler kann nur zeitlich befristet gem. §43 Abs. 3 SchulG vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt §43 Abs. 2 SchulG.

haben, sind nach ihrer Zuweisung zu einer Gemeinde für die Dauer ihres Aufenthaltes schulpflichtig.

Ordnungsmaßnahmen gem. § 41 SchulG antworten.

Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt

3. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzungen

3.1 Systematik der Maßnahmen

Bei Nichterfüllung der Schulpflicht sehen das SchulG und der Erlass des MSW ein abgestuftes Verfahren mit pädagogisch-erzieherischen Einwirkungen und Zwangsmaßnahmen vor. Grundsätzlich sollen diese Maßnahmen nacheinander ergriffen werden. Das Verfahren gliedert sich danach in drei aufeinander folgende Phasen:

1. Phase: Pädagogische Einwirkung

- Erzieherische Einwirkungen und Beratung gem. Ziffer 3.1 des Erlasses (z. B. Ermahnungen, Gruppengespräch, schriftliche Missbilligung)
- Ordnungsmaßnahmen gem. Ziffer 3.2 des Erlasses (z.B. schriftlicher Verweis, Überweisung in die Parallelklasse)

2. Phase: Abmahnung

- Einwirkung der Schule gem. § 41 (3) SchulG und Ziffer 3.3. des Erlasses (i.d.R. schriftliche Aufforderung der Schule mittels Postzustellungsurkunde an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler zum Schulbesuch anzuhalten, verbunden mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung und/oder der Einleitung eine Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (§ 41 (5) SchulG) bei fortgesetzter Schulpflichtverletzung).

3. Phase: Zwangsmaßnahmen

- Schulzwang gem. § 41 (4) SchulG und Ziffer 3.4. des Erlasses (zwangsweise Zuführung durch die Ordnungsbehörde der Kommune). Hierzu beantragt die Schule die zwangsweise Zuführung bei der Schulaufsichtsbehörde. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren. Vor der Beantragung der zwangsweisen Zuführung sollen bei Vollzeitschulpflichtigen erst alle Möglichkeiten der Jugendhilfe und der sozialen Dienste ausgeschöpft werden (Ziff. 3.43 d. Erlasses).
- Ordnungswidrigkeitenverfahren gem § 126 SchulG und Ziffer 3.5 des Erlasses (Ordnungswidrigkeitenanzeige an das Schulamt nach vorheriger schriftlicher Anhörung der Eltern durch die Schule; Schulamt verhängt Bußgeld). Neben den Eltern kann auch gegen den/die Schüler/in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren angestrengt werden, sofern er/sie das

14 Lebensjahr vollendet hat.

- Verhängung eines Zwangsgeldes gegen die Erziehungsberechtigten gem. § 41 (5) SchulG. Diese Maßnahme kann nur von der Schulaufsichtsbehörde verhängt werden. Das Zwangsgeld ist ein Beugemittel, welches die Erziehungsberechtigten zur Einhaltung ihrer Verpflichtung nach dem SchulG zwingen soll. Im Gegensatz hierzu ist das Bußgeld eine „Bestrafung“ der bereits vollendeten Schulpflichtverletzungen. Beide Maßnahmen können also nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den/die Schüler/in ist nicht möglich.

3.2 Darstellung der Einzelmaßnahmen

(Erlass des MSW vom 04.02.2007, BASS 12-51 Nr. 5)

a) Erzieherische Einwirkung (Ziffer 3.1)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

b) Ordnungsmaßnahmen (Ziffer 3.2)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§53 Abs.1 Satz 3 und 4 SchulG).

c) Schriftliche Aufforderung der Schule (Ziffer 3.3)

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule schriftlich auf Ihre Verpflichtungen

Lehrkräfte und Schulleitung wirken auf die Eltern und die Schülerin oder den Schüler ein. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer Erfahrung und Kenntnis der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und seines sozialen Umfeldes die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Wiederteilnahme am Unterricht zu erreichen.

Lehrkräfte und Schulleitung sollen durch Einzelgespräche und Hausbesuche die Eltern über die schulische Situation ihres Kindes und die möglichen Folgen des Schulversäumnisses beraten. Zur Kontaktaufnahme kann hierzu das Schreiben nach Anlage 1 genutzt werden.

Liegen die Ursachen von Schulpflichtverletzungen im sozialen Umfeld, sollte optional mit dem Jugendamt (Außenstellen in den Bezirksrathäusern) Kontakt aufgenommen werden, um Einwirkungsmöglichkeiten abzustimmen. Hierzu kann das Schreiben nach Anlage 2 genutzt werden. Die Schule sollte dem Jugendamt mitteilen, dass schulische Bemühungen bisher nicht

gemäß § 41 Abs.1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs.1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtigenicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei

Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

d) Zwangsweise Zuführung (Ziffer 3.4)

Bleiben die Maßnahmen nach Ziffer 3.1. und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben der Maßnahme nach den Ziffern 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.41: Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Ziffer 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach den §§63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.42: Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.43: Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der

erfolgreich waren. Die Ergebnisse der Bemühungen des Jugendamtes sollten der Schule mitgeteilt werden.

Relevante Ergebnisse der Beratungen der Erziehungsberechtigten durch Schule werden in der Schulversäumnisakte dokumentiert!

Bereits beim ersten Beratungsgespräch durch die Schulleitung sollen die Eltern auf die Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung und der Bußgeldfestsetzung hingewiesen werden (Androhung). Dieser Hinweis ist in der Schulversäumnisakte festzuhalten.

Bleibt die erste Kontaktaufnahme erfolglos, hat die Schule die Erziehungsberechtigten (ggfs. erneut) schriftlich auf die Einhaltung ihrer Verpflichtung nach dem SchulG

hinzuweisen. Hierzu ist das Schreiben nach Anlage 3 zu verwenden.

Die in Ziffer 3.1 bis 3.3 des Erlasses genannten Einwirkungen sollten vor den folgenden, härteren Maßnahmen angewandt werden. Hierbei ist die Jugendhilfe mit einzubeziehen. Die Schule hat jedoch einen Beurteilungsspielraum, ob und wann die folgenden Maßnahmen eingesetzt werden sollen.

Die Schule entscheidet in jedem Einzelfall, ob eine zwangsweise Zuführung durchgeführt werden soll und ob die Verhängung eines Zwangsgeldes in Betracht kommt. Sofern dies der Fall ist, beantragt die Schule die Durchführung dieser Maßnahme(n) beim Schulamt. Hierzu verwendet sie das Schreiben nach Anlage 4.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Beantragung von der Schule mit Schreiben nach Anlage 5 in Kenntnis gesetzt (kann zusammen mit einer Anhörung im Bußgeldverfahren (Anlage 6) verschickt werden).

Das Schulamt wird vor Vollstreckung der Maßnahmen mit der Schule rückkoppeln, ob der Schulbesuch zwischenzeitlich wieder aufgenommen wurde.

Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Ziffer 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

e) Ordnungswidrigkeitenverfahren (Ziffer 3.5)

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gem. § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis 1.000,- Euro (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz-OwiG) verhängt werden. Sie kann verhängt werden

- gegen die Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,

- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt,
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.51: Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Ziffer 3.4 durchgeführt werden.

3.52: Für den Erlass eines Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.53: Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

a) die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,

b) die Dauer des Schulversäumnisses,

Die direkte Durchführung der o.g. Maßnahmen durch die Schulen hat zu unterbleiben!

Fälle des unentschuldigten Fernbleibens unmittelbar vor oder im Anschluss an die Schulferien (sog. „Ferienverlängerung“).

Im Regelfall – Ausnahmen siehe Erläuterungen zu § 123 SchulG, Seite 3 – sind Vater und Mutter die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. In diesem Fall müssen beide Elternteile je einen Bußgeldbescheid mit Postzustellungsurkunde erhalten. Es ist daher notwendig, dass die Schule in ihrer Anzeige die Personalien beider Elternteile angibt. Sollte parallel hierzu auch ein Bußgeld gegen den/die Schüler/in verhängt werden (§ 126 Abs.1 Ziff. 5 SchulG), muss dies in der Anzeige gesondert kenntlich gemacht werden.

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides ist den Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Hierzu ist das Schreiben nach Anlage 6 zu verwenden. Das Ergebnis der Anhörung ist durch das Schulamt zu werten; hierzu ist ggf. eine erneute Stellungnahme der Schule einzuholen.

Gem. § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßem Ermessen der Verfolgungsbehörde, also des Schulamtes für die Stadt Duisburg. Erst wenn die Eltern oder der/die Schüler/in (sofern 14 Jahre und älter) es c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion,

d) gegebenenfalls den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

Das Ergebnis der Zuführung muss nicht abgewartet werden, es kann parallel eine Anzeige über eine Ordnungswidrigkeit - Anlage 7 - beim Schulamt für die Stadt Duisburg erstattet werden. Die Schule bestimmt die zeitliche Folge. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kann auch ohne vorherige zwangsweise Zuführung durchgeführt werden, wenn der Schulzwang nicht greift, weil die Schülerin oder der Schüler jeweils nach wenigen Tagen wieder zum Unterricht erscheint. Das gleiche gilt für die

vorsätzlich oder fahrlässig versäumt haben, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, kann eine Geldbuße festgesetzt werden. Von einer Verfolgung kann abgesehen werden, wenn z.B. die Eltern nicht in der Lage sind, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

Dem Antrag auf Erlass eines Bußgeldbescheides (Anlage 7) sind folgende Unterlagen beizufügen über:

- Maßnahmen zur Beratung und erzieherischen Einwirkung nach § 41 (3) SchulG
- Ordnungsmaßnahmen nach § 53 (3) SchulG
- Nachweis der Zusammenarbeit mit dem ASD des Jugendamtes
- Einwirkung nach § 53 (2) SchulG (Ordnungsverfügung mit PZU)
- genaue und vollständige Angaben – auch Vornamen – der Erziehungsberechtigten
- Liste der einzelnen Fehltage (nicht Fehlstunden)
- Kopie des Anhörungsschreibens
- Mitteilung, ob die Erziehungsberechtigten Sozialhilfe beziehen

Über die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird die Schule vom Schulamt informiert.

3.3 Schematische Darstellung des Zeitablaufes bei Schulpflichtverletzungen

<u>Vorgang</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>max. Dauer in Tagen</u>
Erstmalig kein Schulbesuch	Beratung der oder des Schulpflichtigen und der Erziehungsberechtigten; Schreiben an ASD und Erziehungsberechtigte (Anlagen 1 und 2)	10
weiterhin kein oder unregelmäßiger Schulbesuch	Erzieherische Einwirkung und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG durchführen	5

weiterhin kein oder unregelmäßiger Schulbesuch	Einwirkung der Schule (schriftlich Anl.3) und ggfs. Beantragung der zwangsweisen Zuführung beim Schulamt (Anl. 3) und Anhörung im Bußgeldverfahren (Anlage 5)	3
Anhørungsfrist (Bußgeld) und zwangsweise Zuführung abwarten		mind. 7*
weiterhin kein oder unregelmäßiger Schulbesuch	Beantragung von Zwangsgeld beim Schulamt (sofern noch nicht geschehen) (Anlage 4) Ordnungswidrigkeitenanzeige an das Schulamt (Anlage 7)*	3
Schulamt setzt Bußgeld und ggfs. Zwangsgeld fest (bei Nichtzahlung Antrag auf Erzwingungshaft gegen Eltern, bzw. Arbeitsleistung gem. § 98 OwiG gegen Schüler/in)		7

* Die Anhørungsfrist muss mind. 1 Woche betragen; erst danach kann eine Ordnungswidrigkeitenanzeige beim Schulamt gestellt werden.

4. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Außenstellenleiterinnen und –leiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in den Bezirksrathäusern erreichen Sie unter folgenden Rufnummern:

Walsum	Frau Büschler, NA 5630 sowie für UMA: Herr Fuest, NA 6607	
Hamborn	Kaisler, NA 5283	Herr Schmolders, NA 5325
Meiderich/Beeck	Frau Schlömer, NA 7548	Frau Scheiko, NA 7583
Homborg/Ruhrort/Baerl	Außenstellenleitung derzeit unbesetzt, Vertretung Frau Herzog, NA 8778	
Mitte	Frau Sauer, NA 2284	Frau Püttger, NA 4023
Rheinhausen	Frau Rechmann-Lunde, NA 8181	
Süd	Frau Zielonka, NA 7236	

Grundsätzliche Fragen zum Ordnungsrecht und zur zwangsweisen Zuführung beantwortet Herr Bleckmann vom Ordnungsamt (Amt 32-14 unter NA 4328).

5. Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sollen Ihnen die Bearbeitung erleichtern; sie können als Textbausteine verarbeitet werden. Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit sind die **Anlagen 3 bis 7 zwingend** zu verwenden. Die übrigen Anlagen können, müssen aber in dieser Form nicht genutzt werden.

Duisburg,

(Schule)

Frau und Herrn

47 Duisburg

Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____

geb. am _____

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____

hat an folgenden Tagen _____

nicht am Unterricht teilgenommen.

Bisher haben Sie das Fernbleiben weder mündlich noch schriftlich entschuldigt. Ich bitte Sie zu veranlassen, dass Ihr Kind ab sofort regelmäßig die Schule besucht. Des weiteren bitte ich, mir einen nachvollziehbaren Grund für sein Fernbleiben mitzuteilen.

Zu einem Beratungsgespräch in der Schule erwarte ich Sie am _____.
Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie, sich rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter/in)

(Klassenlehrer/in)

Duisburg,

(Schule)

Bezirksrathaus Walsum	51-31 ASD/ 91
Bezirksrathaus Hamborn	51-31 ASD/ 92
Bezirksrathaus Meiderich/Beeck	51-31 ASD/ 93
Bezirksrathaus Homberg/Ruhrort/Baerl	51-31 ASD/ 94
Bezirksrathaus Mitte	51-31 ASD/ 95
Bezirksrathaus Rheinhausen	51-31 ASD/ 96
Bezirksrathaus Süd	51-31 ASD/ 97

**Beteiligung bei der Erfüllung der Schulpflicht gem. Erlass des MSW vom 04.02.2007
hier: Einwirkungsmöglichkeiten (sozial- und jugendpflegerische Maßnahmen)**

Schüler/in _____, **Klasse:** _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Die Schülerin / Der Schüler fehlt unentschuldigt in der Schule. Nach meiner Einschätzung liegen die Ursachen auch im sozialen Umfeld des Kindes. Ich habe die Erziehungsberechtigten zu einem Beratungsgespräch in der Schule am _____ eingeladen.

Zudem habe ich die zwangsweise Zuführung der Schülerin/des Schülers beantragt.*)

Gleichzeitig bitte ich Sie zu prüfen, ob und inwieweit Maßnahmen Ihrerseits veranlasst werden können.

Bitte vereinbaren Sie hierzu möglichst kurzfristig einen Gesprächstermin mit
Herrn/Frau _____.

(Schulleiter/in)

*) bei Nichtzutreffen streichen bzw. löschen

Duisburg,

(Schule)

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau und Herrn

47 Duisburg

Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____

geb. am _____

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____

hat an folgenden Tagen _____

nicht am Unterricht teilgenommen.

Bisher haben Sie das Fernbleiben weder mündlich noch schriftlich entschuldigt. Ich bitte Sie zu veranlassen, dass Ihr Kind ab sofort regelmäßig die Schule besucht. Des weiteren bitte ich, mir einen nachvollziehbaren Grund für sein Fernbleiben mitzuteilen.

Sollte Ihr Kind nicht innerhalb der nächsten drei Tage wieder am Unterricht teilnehmen, kann die **zwangsweise Zuführung** zur Schule angeordnet sowie gegen Sie ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur Verhängung eines **Zwangsgeldes** eingeleitet werden. Wenn Sie es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, für den ordnungsgemäßen Schulbesuch Ihres Kindes zu sorgen, handeln Sie ordnungswidrig und können zudem mit einer **Geldbuße** belegt werden.

Ich mache Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolgen aufmerksam.

Zu einem Beratungsgespräch in der Schule erwarte ich Sie am _____.
Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitte ich Sie, sich rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter/in)

(Klassenlehrer/in)

Duisburg, den _____

Schulstempel

Schulamt für die Stadt Duisburg

Beantragung der

- Durchführung der zwangsweisen Zuführung**
- Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Festsetzung eines Zwangsgeldes**

Schulversäumnisse

der Schülerin/des Schülers _____

geb. am _____

Nationalität: _____

schulpflichtig bis _____

Klasse _____

Erziehungsberechtigte(r)

Vater* _____

Geb.Datum _____

Geb.Ort _____

Anschrift _____

Mutter* _____

Geb.Datum _____

Geb.Ort _____

Anschrift _____

*(oder sonstiger Erziehungsberechtigter)

Die Schüler/Der Schüler _____ hat

seit dem _____

nicht am Unterricht teilgenommen.

Da die bisherigen Maßnahmen der Schule nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben, beantrage ich, die zwangsweise Zuführung und/oder die Festsetzung von Zwangsgeld zu veranlassen.

Die Kopien der Anschreiben an die Erziehungsberechtigte/n (Anlagen 3 und 5) sind beigelegt.

Schulleiter/in

Anlage 5

Duisburg, den _____

Schulstempel

Frau und Herrn

47 Duisburg

Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____

geb. am _____

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter / Ihr Sohn _____

nimmt seit dem _____ nicht mehr am Unterricht teil.

Bisher haben Sie das Fernbleiben weder mündlich noch schriftlich entschuldigt. Auf meine schriftliche Aufforderungen vom *(Datum der Schreiben nach Anl. 1 und 3 einsetzen)* haben Sie bisher ebenfalls nicht reagiert.

Ich habe heute die

- zwangsweise Zuführung** Ihres Kindes zur Schule
- sowie die Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens Festsetzung eines **Zwangsgeldes** gegen Sie

beim Schulamt für die Stadt Duisburg, Ruhrorter Str. 187, 47119 Duisburg beantragt.
Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter/in)

Duisburg,

(Schule)

Gegen Postzustellungsurkunde

Frau und Herrn

47 Duisburg

Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____

geb. am _____

hier: Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr _____,

Ihre Tochter/Ihr Sohn _____

hat an folgenden Tagen _____

nicht am Unterricht teilgenommen.

Bisher haben Sie trotz Aufforderung das Fernbleiben weder mündlich noch schriftlich entschuldigt. Meiner Einladung zu einem Beratungsgespräch sind Sie ebenfalls nicht gefolgt.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes Nordrhein Westfalen (SchulG NW) haben Sie sich damit ordnungswidrig verhalten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro belegt werden.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dem bestehenden Verdacht, die o.g. Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, schriftlich zu äußern. Es steht Ihnen auch frei, nichts zur Sache auszusagen. Falls Sie sich bis zum _____ äußern, werde ich unter Berücksichtigung der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden, ob ich die Angelegenheit dem Schulamt für die Stadt Duisburg vorlege.

Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist schreiben und auch hier nicht vorsprechen, werde ich die Entscheidung des Schulamtes für die Stadt Duisburg in jedem Fall veranlassen.

Dieses kann auch ohne erneute Anhörung zur Sache ein Bußgeld gegen Sie verhängen.

Schulleiterin / Schulleiter

(Schule)

**Schulamt für die Stadt Duisburg
47049 Duisburg**

Anzeige über eine Ordnungswidrigkeit

Schulversäumnisse

der Schülerin/des Schülers _____

geb. am _____

Nationalität: _____

schulpflichtig bis _____

Klasse _____

Erziehungsberechtigte(r)

Vater* _____

Geb.Datum _____

Geb.Ort _____

Anschrift _____

Mutter* _____

Geb.Datum _____

Geb.Ort _____

Anschrift _____

Die Schülerin/Der Schüler _____

hat an folgenden Tagen bzw. seit dem _____

nicht am Unterricht teilgenommen. (Siehe beigefügte Liste der einzelnen Fehltage)

*(oder sonstiger Erziehungsberechtigter)

Da die bisherigen Maßnahmen der Schule nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben, beantrage ich, eine Geldbuße gegen die Erziehungsberechtigten und / oder gegen den / die Schüler/in festzusetzen.

Folgende Verwaltungsvorgänge sind beigefügt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen

- Beratung nach § 41 (3) SchulG
- erzieherische Einwirkung nach § 53 (2) SchulG
- Ordnungsmaßnahmen nach § 53 (3) SchulG
- Einwirkung nach § 41 (3) SchulG
- Kopie des Anhörungsschreibens sowie

- Liste der einzelnen Fehltage

Wurde bereits ein Bußgeld beantragt? ja nein

Beziehen die / der Betroffene/n Sozialhilfe ja nein

Schulleitung